

die „Liberalen“ seitdem reiten. „Wenn ihr auch jetzt Euch nicht zu helfen wißt, so fehlt es Euch nur an gutem Willen!“ predigen sie fortwährend den verzweifelten Handwerkern. Aber einer ihrer Häuptlinge that noch ein Uebriges. Herr Miquél, der Mitverfasser des famosen Nothgewerbegesetzes, der ehemalige Mitgesellschafter der vielgründenden Discontogesellschaft, der Miturheber der schrecklichsten Gründungen, wie Provinzial-Discontogesellschaft, Rumänische Eisenbahngesellschaft, Dortmunder Union &c. &c., hat sich nach dem Krach wieder zum Bürgermeister von Osnabrück wählen lassen, und in seinen Mußestunden ein Statut für die dortige Schuhmacher-Innung entworfen. Durch die „liberale“ Presse ging ein lautes Halloh, sie feierte von Neuem den „Meister in der Gesetzgebungskunst“, und auch Herr Maybach, welcher inzwischen das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe übernommen hatte, erließ unterm 4. Januar 1879 an die Verwaltungsbehörden ein Rundschreiben, in welchem er die Arbeit Miquél's gewissermaßen als Musterstatut empfahl. An einigen Orten versuchte man die Neubildung von Innungen an der Hand des Miquél'schen Recept's; im Großen und Ganzen aber machten sich die Handwerker darüber lustig, indem sie mit Recht bemerkten, daß an Musterstatuten, und sogar an weit besser durchdachten, kein Mangel ist, daß aber, der Gewerbeordnung gegenüber, alle Statuten und alle Innungen ohnmächtig und zwecklos sind. Das Miquél'sche Statut unterscheidet sich nicht von den sonstigen Beglückungsversuchen der „Volkswirthe“: es strotzt von Phrasen und Vorschriften der Moral und Humanität; selbstverständlich kennt es aber keine eigentlichen Zwangsmaßregeln, und schwebt daher in der Luft. „Zur Mitgliedschaft ist der Betrieb des Gewerbes nicht unbedingt erforderlich“, heißt es im Statut; aber bald darauf findet sich folgende Bestimmung: „Personen, welche das Schuhmachergewerbe nicht mehr selbständig betreiben, können aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden.“ Es können also in die Osnabrücker Schuhmacher-Innung auch Advocaten und „Volkswirthe“ aufgenommen werden, wogegen man Meister, welche für ein Magazin arbeiten, oder welche sich zur Ruhe gesetzt haben, hinauswerfen kann. Beide Sätze stehen miteinander in schneidendem Widerspruch, und außerdem verstößt der zweite schnurstracks gegen die §§ 83